

Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Hermeskeil und Thalfang am Erbeskopf.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

#### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rascheid, Landkreis Trier-Saarburg

##### I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 FlurbG

**f e s t g e s t e l l t .**

##### II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

1. Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

##### In der Gemarkung Rascheid

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurstücks-Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m <sup>2</sup>	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m <sup>2</sup>
9	17	Grünland	6	4266	Grünland	6	3100
					Gehölz		1166
16	9	Waldfläche	2	4302	Waldfläche	1	4302
16	45	Waldfläche	2	6841	Waldfläche	1	6841
16	11	Waldfläche	2	3943	Waldfläche	1	3943
16	10	Waldfläche	2	6526	Waldfläche	1	6526
16	43	Waldfläche	2	5249	Waldfläche	1	5249
16	44	Waldfläche	2	6602	Waldfläche	1	6602

2. Die folgenden Flurstücke wurden durch den Änderungsbeschluss vom 23.02.2011 zu dem Verfahrensgebiet zugezogen und die Wertermittlung wie folgt festgelegt:

##### In der Gemarkung Rascheid

Flur	Flurstücks-Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m <sup>2</sup>
3	23	Acker	5	1677
		Acker	6	1055
		Acker / Grünland	5	1844
		Acker/ Grünland	6	972
6	18	Wertzone		2711

Flur	Flurstücks-Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m <sup>2</sup>
8	96/1	Straße		650
		Weg		6791
19	83/1	Straße		18
19	84/4	Straße		879
19	84/1	Grünland	5	10
20	32	Acker	4	603
		Acker	5	2747
		Acker	6	846
		Acker/ Grünland	4	785
		Acker/ Grünland	5	2919
20	33	Acker	4	4032
		Acker	5	1863
		Acker	6	898

### III. Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches,
- der Land- und Geldabfindung und
- der Geld- und Sachbeiträge.

## Begründung

### 1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der landwirtschaftlichen Grundstücke wurde im Jahre 2009 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt, mit Ausnahme der zugezogenen Grundstücke. Hier wurde die Untersuchung im Jahre 2011 durchgeführt. Die Bewertung des Waldbodens erfolgte ebenfalls im Jahr 2011.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 26.10.2010 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

### 2. Gründe

#### 2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in den Jahren 2009 und 2011 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem BodSchätzG ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden worden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

## **2.2 Materielle Gründe**

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung ersichtlich - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Trier, den 16.05.2011  
DLR Mosel  
Im Auftrag

gez. Heiko Stumm

(Siegel)